KANTON AARGAU

Obergericht
Zivilgericht, 4. Kammer

ZSU.2026.252
(SR.2026.161)
Art. 225

Entscheid vom 1. Oktober 2026

Besetzung	Oberrichter Richli, Präsident Oberrichterin Massari Oberrichterin Jacober Gerichtsschreiberin Kabus
Kläger	***Kanton Aargau,*** vertreten durch Departement Finanzen und Ressourcen Kantonales Steueramt, Sektion Bezug, […]
Beklagter	***A._____,*** […]
Gegenstand	Rechtsöffnung in der Betreibung Nr. aaa des Regionalen Betreibungsamts B._____ (Zahlungsbefehl vom 4. Mai 2026)

Das Obergericht entnimmt den Akten:

1.
Mit Zahlungsbefehl Nr. aaa des Regionalen Betreibungsamts B._____ vom 4. Mai 2026 betrieb der Kläger den Beklagten für insgesamt Fr. 1'976.30. Als Forderungsurkunden wurden fünf Strafbefehle bzw. darauf beruhende Verlustscheine angegeben.

Der Beklagte erhob am 7. Mai 2026 dagegen Rechtsvorschlag.

2.
2.1.
Am 12. Juni 2026 stellte der Kläger beim Bezirksgericht Kulm ein Gesuch um definitive Rechtsöffnung für den Betrag von Fr. 1'976.30.

2.2.
Der Beklagte erstattete am 16. Juni 2026 eine Stellungnahme.

2.3.
Mit Verfügung vom 18. Juni 2026 forderte die Präsidentin des Bezirksgerichts Kulm den Kläger auf, sämtliche Zustellnachweise der Strafbefehle einzureichen.

2.4.
Am 25. Juni 2026 liess sich der Kläger vernehmen.

2.5.
Mit Eingabe vom 30. Juni 2026 nahm der Beklagte Stellung zur klägerischen Vernehmlassung vom 25. Juni 2026.

2.6.
Die Präsidentin des Bezirksgerichts Kulm entschied am 17. Juli 2026 Folgendes:

> " 1.
> Dem Gesuchsteller wird in der Betreibung Nr. aaa des Regionalen Betreibungsamtes B._____ (Zahlungsbefehl vom 4. Mai 2026) für den Betrag von Fr. 1'976.30 (VS-Nr. bbb, 07.01.2009; VS-Nr. ccc, 08.06.2011; VS-Nr. ddd, 25.02.2014; VS-Nr. eee, 25.07.2019; VS-Nr. fff, 25.07.2016) definitive Rechtsöffnung erteilt.
>
> 2.
> Der Gesuchsgegner hat dem Gesuchsteller die Kosten des Zahlungsbefehls von Fr. 74.00 zu ersetzen.
>
> 3.
> Die Entscheidgebühr von Fr. 250.00 wird dem Gesuchsgegner auferlegt.

4.
Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen."

3.
3.1.
Gegen diesen ihm am 20. Juli 2026 zugestellten Entscheid erhob der Beklagte am 21. Juli 2026 beim Obergericht des Kantons Aargau Beschwerde mit den Anträgen, der Entscheid der Präsidentin des Bezirksgerichts Kulm vom 17. Juli 2026 sei aufzuheben, die definitive Rechtsöffnung sei ausschliesslich für den Betrag von Fr. 364.00 zu prüfen und für den darüberhinausgehenden Betrag von Fr. 1'612.30 sei die Rechtsöffnung abzuweisen, eventualiter sei die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen, subeventualiter sei die Vollstreckung des angefochtenen Entscheids aufzuschieben.

3.2.
Es wurde keine Beschwerdeantwort eingeholt (Art. 322 Abs. Abs.1 ZPO e contrario).

Das Obergericht zieht in Erwägung:

1.
1.1.
Rechtsöffnungsentscheide sind mit Beschwerde anfechtbar (Art. 319 lit. a i.V.m. Art. 309 lit. b Ziff. 3 ZPO). Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde ist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Sie hat konkrete Rechtsbegehren zu enthalten, aus denen hervorgeht, in welchem Umfang der vorinstanzliche Entscheid angefochten und ob ein reformatorischer oder ein kassatorischer Entscheid angestrebt wird. In der Beschwerdebegründung ist darzulegen, worauf der Beschwerdeführer seine Legitimation stützt, inwieweit er beschwert ist, auf welchen Beschwerdegrund er sich beruft und an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet. Der Beschwerdeführer hat anhand der erstinstanzlich festgestellten Tatsachen oder der daraus gezogenen rechtlichen Schlüsse aufzuzeigen, inwiefern sich die Überlegungen der ersten Instanz nicht aufrechterhalten lassen (DIETER FREIBURGHAUS/SUSANNE AFHELDT, in: Thomas Sutter-Somm/Cordula Lötscher/Christoph Leuenberger/Benedikt Seiler [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 4. Aufl. 2025, N. 14 f. zu Art. 321 ZPO mit Hinweisen, u.a. auf BGE 147 III 176 E. 4.2.1).

Auf eine Beschwerde mit formell mangelhaften Rechtsbegehren ist ausnahmsweise einzutreten, wenn sich aus der Begründung - allenfalls in Verbindung mit dem angefochtenen Entscheid - ergibt, was der

Beschwerdeführer in der Sache verlangt. Rechtsbegehren sind im Lichte der Begründung auszulegen (BGE 137 III 617 E. 6.2).

1.2.
Der Beklagte verlangt mit Beschwerde, dass die Rechtsöffnung nur für den Betrag von Fr. 364.00 zu prüfen und darüber hinaus abzuweisen sei. Hinsichtlich der Forderung von Fr. 364.00 lässt der Beklagte offen, ob er in diesem Umfang die Abweisung der Rechtsöffnung verlange, womit es diesbezüglich an einem klaren Rechtsbegehren fehlt. Aus der Begründung ergibt sich immerhin, dass der Beklagte der Ansicht sei, dass der über Fr. 364.00 hinausgehende Betrag (Fr. 1'612.30) gar nicht betrieben worden sei, dieser mithin von vornherein nicht Gegenstand des Rechtsöffnungsverfahrens sein könne. Im Lichte dieser Begründung ist zu schliessen, dass seine materiellen Einwände (insbesondere) auf den Betrag von Fr. 364.00 zielen, womit er im Ergebnis die vollständige Abweisung des Rechtsöffnungsbegehrens verlangt. Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

2.
2.1.
Die Vorinstanz erteilte dem Kläger in der Betreibung Nr. aaa des Regionalen Betreibungsamtes B._____ vom 4. Mai 2026 für den Betrag von Fr. 1'976.30 definitive Rechtsöffnung. Sie hielt zur Begründung im Wesentlichen fest, dass der Kläger Rechtsöffnung für den Betrag von Fr. 1'976.30 verlange. Er stütze sein Rechtsöffnungsbegehren auf verschiedene Strafbefehle bzw. deren Verlustscheine Nr. bbb vom 7. Januar 2009 über Fr. 364.00 (Strafbefehl Nr. ggg), Nr. ccc vom 8. Juni 2011 über Fr. 208.35 (Strafbefehl Nr. hhh), Nr. ddd vom 25. Februar 2014 über Fr. 586.00 (Strafbefehl Nr. iii), Nr. eee vom 25. Juli 2016 über Fr. 442.65 (Strafbefehl Nr. jjj) und Nr. fff vom 25. Juli 2016 über Fr. 375.30 (Strafbefehl Nr. kkk). Die Pfändungsverlustscheine beruhten auf Bussenverfügungen des Kantonalen Steueramts wegen Verletzung von Verfahrenspflichten (Nichtabgabe der Steuererklärung) und damit auf definitiven Rechtsöffnungstiteln für die fünf betriebenen Forderungen, denn bei den eingereichten Strafbefehlen handle es sich um Verfügungen im Sinne von Art. 80 Abs. 1 i.V.m. Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG. Der Beklagte mache geltend, der Kläger habe keine Zustellnachweise der Strafbefehle eingereicht, weshalb deren Rechtskraft nicht bewiesen sei. Fehlende Zustellnachweise führten aber nicht zur Annahme, dass eine Zustellung unterblieben sei. Der Nachweis sei nur erforderlich, wenn Zweifel an der Vollstreckbarkeit bestünden und der Schuldner die gehörige Eröffnung des Entscheids bestreite. Vorliegend erscheine es rechtsmissbräuchlich vom Beklagten, sich auf die fehlenden Zustellnachweise zu berufen, nachdem er die betriebenen Bussen am 24. Juni 2020 schriftlich anerkannt habe. Auch könne davon ausgegangen werden, dass er sich im Betreibungsverfahren bzw. nach dem Ausstellen der Verlustscheine bereits gewehrt hätte, wenn ihm die Bussenverfügungen tatsächlich nicht gehörig eröffnet worden wären. Der Beklagte bringe sodann keine

Einwendungen im Sinne von Art. 81 SchKG vor. Er mache vielmehr geltend, der Kläger habe ihm mehrfach und ausdrücklich die weitere Kommunikation verweigert und ihm dadurch die Akteneinsicht verwehrt. Dieses Verhalten verstosse gegen das rechtliche Gehör, den Grundsatz von Treu und Glauben sowie das Willkürverbot. Ersteres treffe offensichtlich nicht zu, nachdem der Beklagte selber ein Schreiben des Klägers vom 23. April 2026 einreiche. Hinzu komme, dass der Beklagte keinen Anspruch darauf habe, mit dem Kläger nach dem Erlass der Bussen weiter zu kommunizieren. Vielmehr hätte er die verschiedenen Bussenverfügungen mit dem zulässigen Rechtsmittel anfechten können.

2.2.
Mit Beschwerde bringt der Beklagte gegen den vorinstanzlichen Entscheid zusammenfassend vor, die Betreibung Nr. aaa laute "unbestritten" über Fr. 364.00 (VS-bbb). Dennoch habe die Vorinstanz Rechtsöffnung für Fr. 1'976.30 erteilt, was nicht zulässig sei. Der Kläger habe trotz Verfügung vom 18. Juni 2026 nicht sämtliche Zustellnachweise eingereicht, die Vorinstanz habe die "Beweislastverteilung nach Art. 80 SchKG" falsch angewendet. Zudem habe er Akteneinsicht nach Art. 8a SchKG verlangt, nicht nach StPO. Das Steueramt habe ihm die Akteneinsicht verweigert, die Vorinstanz habe diesen Punkt nicht geprüft.

3.
3.1.
Es trifft nicht zu, dass der Kläger den Beklagten nur für Fr. 364.00 betrieben hat. Dem Zahlungsbefehl Nr. aaa vom 4. Mai 2026 lassen sich in der Rubrik "Forderungsurkunde mit Datum oder Angabe des Forderungsgrundes" fünf Einträge entnehmen. Betrieben wurden (je mit dem entsprechenden Verlustschein) die Strafbefehle Nr. ggg über Fr. 364.00, Nr. hhh über Fr. 208.35, Nr. iii über Fr. 586.00, Nr. jjj über Fr. 442.65 und Nr. kkk über Fr. 375.30. Die betriebene Forderung beläuft sich somit insgesamt auf Fr. 1'976.30. Exakt für diesen Betrag hat der Kläger definitive Rechtsöffnung verlangt, welche ihm in diesem Umfang erteilt wurde. Eine Verletzung der Dispositionsmaxime liegt nicht vor.

3.2.
3.2.1.
Beruht die Forderung auf einem vollstreckbaren Entscheid eines schweizerischen Gerichts oder einer schweizerischen Verwaltungsbehörde, so wird die definitive Rechtsöffnung erteilt, wenn nicht der Betriebene durch Urkunden beweist, dass die Schuld seit Erlass des Entscheids getilgt oder gestundet worden ist, oder die Verjährung anruft (Art. 81 Abs. 1 SchKG).

Ob die Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit gegeben sind, hat das Rechtsöffnungsgericht von Amtes wegen zu prüfen. Solange der Schuldner keine entsprechenden Einwände erhebt, darf es sich dabei mit einer "prima

facie"-Überprüfung begnügen (Urteile des Bundesgerichts 5A_389/2018 vom 22. August 2018 E. 2.3; 4A_593/2017 vom 20. August 2018 E. 3.2.1, nicht publ. in: BGE 144 III 404). Eine Vollstreckbarkeitsbescheinigung kann von derjenigen Behörde ausgestellt werden, welche die Verfügung erlassen hat. Das Rechtsöffnungsgericht ist nicht an eine Vollstreckbarkeitsbescheinigung gebunden. Sie verschafft aber eine Vermutung der Vollstreckbarkeit. Möchte die unterlegene Partei geltend machen, die Vollstreckbarkeit sei nicht gegeben, so hat sie den entsprechenden Nachweis zu erbringen (DANIEL STAEHELIN, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl. 2021, N. 56 zu Art. 80 SchKG).

3.2.2.
Die Vorinstanz erachtete die Berufung des Beklagten auf fehlende Vollstreckbarkeit als rechtsmissbräuchlich, nachdem er die betriebenen Strafbefehlsbussen am 24. Juni 2020 schriftlich anerkannt habe. Der Beklagte führt hierzu in der Beschwerde einzig aus, dass eine Schuldanerkennung keine Zustellung, keine Rechtskraft und keine Vollstreckbarkeit ersetze. Dies trifft zwar zu. Es stellt sich aber die Frage, weshalb der Beklagte die entsprechenden Forderungen unterschriftlich anerkannt hat, wenn ihm die entsprechenden Bussenverfügungen bzw. Strafbefehle nicht zugestellt worden wären. Die Anerkennung von Bussen ohne Kenntnis des dem jeweiligen Strafbefehl zugrundeliegenden Sachverhalts widerspricht jeglicher Vernunft. Der Beklagte hätte somit zumindest nachvollziehbar und glaubhaft darlegen müssen, weshalb er vor Unterzeichnung der Schuldanerkennung keine Erkundigungen über die Strafbefehle eingeholt hat, wenn ihm diese tatsächlich nie zugestellt worden sein sollten. Hierzu wäre er nach Treu und Glauben verpflichtet gewesen und durfte nicht warten, bis er betrieben wurde. Sein Untätigbleiben kann als Akzept gewertet werden, weshalb die Strafbefehle rechtskräftig und vollstreckbar wurden, selbst wenn sie formell nicht korrekt zugestellt worden sein sollten (vgl. dazu BGE 141 I 97 E. 7.1). Sodann waren die fünf Strafbefehle bereits Gegenstand früherer Betreibungen. Der Beklagte behauptet nicht, dass er die Vollstreckbarkeit der Strafbefehle bereits damals bestritten hat bzw. legt nicht dar, weshalb sämtliche Betreibungen mit Verlustscheinen endeten, wenn die jeweiligen Strafbefehle gar nicht vollstreckbar gewesen sein sollten. Schliesslich behauptet der Beklagte auch nicht, gegen die Strafbefehle Rechtsmittel ergriffen zu haben, welche noch nicht erledigt sind. Damit ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz auf die Darstellung des Klägers abgestellt hat und die Vollstreckbarkeit der jeweiligen Strafbefehle trotz fehlender Zustellnachweise als gegeben beurteilte.

3.2.3.
Der Beklagte moniert weiter, dass er Akteneinsicht nach Art. 8a SchKG und "nicht nach StPO" verlangt habe. Das Steueramt habe ihm die Akteneinsicht verweigert.

Der Beklagte spricht damit offensichtlich das Schreiben des Klägers vom 23. April 2026 an, welches er der Vorinstanz mit Eingabe vom 30. Juni 2026 einreichte. Abgesehen davon, dass Art. 8a SchKG die Betreibungsämter und nicht die Steuerverwaltung betrifft, war der Kläger nicht verpflichtet, dem Beklagten im Zusammenhang mit der (damals erst beabsichtigten) Betreibung Akteneinsicht zu gewähren. Schliesslich stellt der Vorwurf, der Kläger habe ihm die Akteneinsicht verweigert, keinen Einwand im Sinne von Art. 81 Abs. 1 SchKG dar, mit dem die Rechtsöffnung zu Fall gebracht werden könnte. Eine Gehörsverletzung hätte im jeweiligen Bussenverfahren geltend gemacht werden müssen, wie auch die Vorinstanz zutreffend erwogen hat. Eine allfällige Verletzung dieses Anspruchs, wovon vorliegend ohnehin nicht auszugehen ist, ändert an der Vollstreckbarkeit der Strafbefehle deshalb nichts.

3.3.
Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen.

3.4.
Mit diesem Entscheid wird der Antrag auf aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegenstandslos.

4.
Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 95 Abs. 1 ZPO). Diese sind auf Fr. 375.00 festzusetzen (Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG) und werden mit dem vom Beklagten in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss verrechnet (Art. 111 Abs. 1 ZPO).

Mangels Aufwand ist dem Kläger keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Das Obergericht erkennt:

1.
Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.
Die obergerichtliche Entscheidgebühr von Fr. 375.00 wird dem Beklagten auferlegt.

3.
Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Zustellung an:
[…]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeits- und mietrechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

Der **Streitwert** des kantonalen Verfahrens beträgt **Fr. 1'976.30**.

Rechtsmittelbelehrung für die subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 113 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden, soweit keine Beschwerde nach den Artikeln 72 - 89 BGG zulässig ist (Art. 44 Abs. 1, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1, Art. 113, Art. 117 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid verfassungsmässige Rechte (Art. 116 BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Wird gegen einen Entscheid sowohl ordentliche Beschwerde als auch Verfassungsbeschwerde geführt, sind beide Rechtsmittel in der gleichen Rechtsschrift einzureichen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Aarau, 1. Oktober 2026

Obergericht des Kantons Aargau
Zivilgericht, 4. Kammer

Der Präsident:	Die Gerichtsschreiberin:
Richli	Kabus